

GEMEINDE SIBBESSE
 ORTSCHAFT SIBBESSE
 LANDKREIS HILDESHEIM
 REG. BEZ. HANNOVER

**FLUR 6
 FLUR 5**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 8
 "UNTER DER WINDMÜHLE II"**
 M.1:1000

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - BAUGRENZE
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - OFFENE BAUWEISE
 - ANMERKUNG:** DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE BAUWEISE SIND GRAPHISCH ZUSAMMENGEFASST
 - STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - SPIELPLATZ
 - FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE EINZELBÄUME UND STRÄUCHER (S. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 3)
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BBauG) / (S. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 4)
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - SICHTDREIECK (S. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 1)
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNGEN BAULICHER ANLAGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

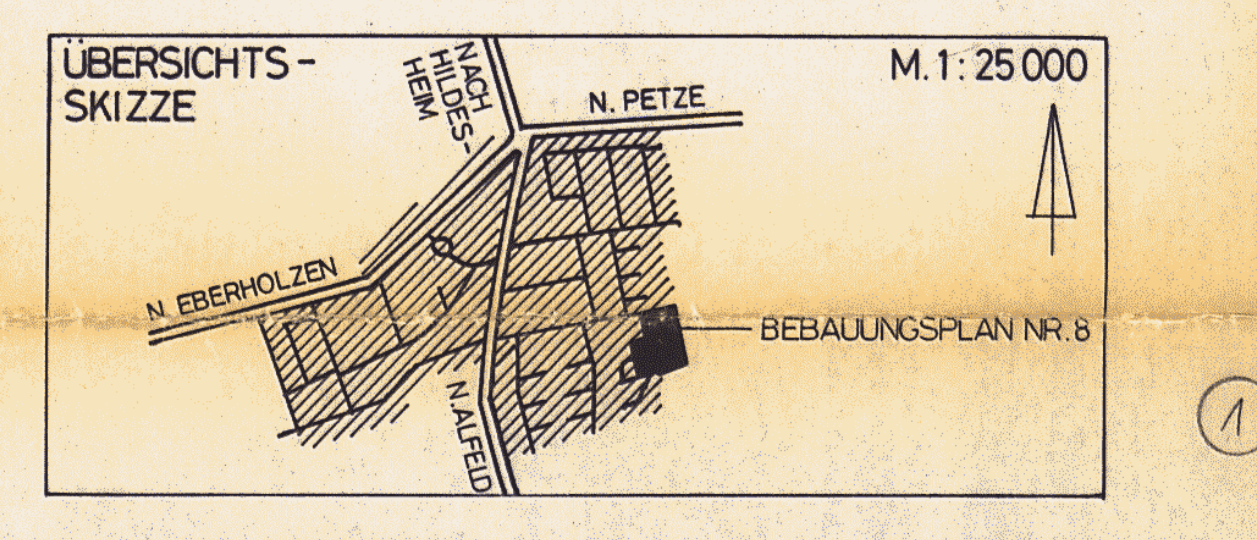
4. INNERHALB DER UMGRENZTEN FLÄCHEN IST DURCH MASSNAHMEN, WIE:
- a) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN,
 - b) AUSRICHTUNG DER GEBÄUDEÖFFNUNGEN,
 - c) EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN,
 - d) GRUNDRISSGESTALTUNG IN DEN GEBÄUDEN,
 - e) IMMISSIONSHEMMEnde AUSFÜHRUNG DER AUSSENWÄNDE,
 - f) VORLAGERTE NEBENANLAGEN, SICHERZUSTELLEN, DASS SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN VERMIEDEN ODER GEMINDERT WERDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE SICHTDREIECKE SIND VON BEBAUUNG UND JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG SOWIE VON UMZÄUNUNGEN UND BEPFLANZUNGEN ÜBER 80 cm HOHE, GEMESSEN VON FAHROBERKANTE, FREIZUHALTEN. (§ 9 ABS. 1(10) BBauG)
2. STELLPLATZE U. GARAGEN SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UNZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 5 BauMO)
3. AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK IST MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER, HEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND 7 I ERHALTEN. ZUSÄTZLICH SIND AUF DEN HIER FÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN MIND. 2m HOCHWERDENDE STRÄUCHER UND HOCHWERDENDE, HEIMISCHE LAUBBÄUME ANZUPFLANZEN (JE 100qm FLÄCHE MIND. 20 STRÄUCHER UND EIN LAUBBAUM). (§ 9 ABS. 1(25) BBauG)

- LEGENDE DER PLANUNTERLAGE**
- VORHANDENE BEBAUUNG
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - GRUNDSTÜCKSNR.
 - ABGRENZUNG

Gemarkung: Sibbesse
 Flur: 6
 Maßstab: 1:1000



GEMEINDE SIBBESSE ORTSCHAFT SIBBESSE
 BEBAUUNGSPLAN NR. 8 M. 1:1000
 "UNTER DER WINDMÜHLE II" FLUR 6 u. 5

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER
 KÖNIGSTRASSE 12 SPINOZA STRASSE 1
 3200 HILDESHEIM 3000 HANNOVER
 TEL. (05121) 225 26 TEL. (0511) 5532 59

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.03.1982 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 beschlossen. Der Gemeinderat hat am 18.03.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

SIBBESSE den 21.05.1984
 KISSLER
 GEMEINDEDIREKTOR

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Sibbesse erteilt durch das Katasteramt Alfeld (Leine) am 9.4.1979 Az. 05/03 E

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadttebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom April 1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gegenüber dem Katasteramt Alfeld (Leine) den 18.4.1984.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von GEMEINDE SIBBESSE
 SIBBESSE den 21.05.1984
 KISSLER
 GEMEINDEDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.03.1983 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.12.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.12.1983 bis 19.01.1984 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

SIBBESSE den 21.05.1984
 KISSLER
 GEMEINDEDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Bekanntmachung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 18.03.1982 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 05.03.1984 (10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

SIBBESSE den 21.05.1984
 KISSLER
 GEMEINDEDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. (15)-1511/408) vom heutigen Tage unter Auflagen und Mitgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.

Die kennzeichnenden Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Hildesheim den 26.11.1984

Landkreis Hildesheim
 Genehmigungsbehörde
 Amt für Raumordnung
 Der Oberkreisdirektor
 v. v. Filz
 (ausgedr.)

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Unter der Windmühle" sowie die Begründung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 26.11.1984 als Sitzung (§ 10 BBauG) beschlossen. Sibbesse den 29.04.1987

KISSLER
 GEMEINDEDIREKTOR

URSCHRIFT

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 26.11.1984 (Az. (15)15 11/408) aufgeführten Auflagen / Mitgaben in seiner Sitzung am 26.11.1984 beigetreten.

Der Bebauungsplan hat z. B. wegen der Auflagen / Mitgaben vom 19.08.1985 bis 19.09.1985 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.08.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

SIBBESSE den 29.04.1987
 KISSLER
 GEMEINDEDIREKTOR

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 15.01.1986 im Amtsblatt Nr. 2 FÜR DEN LANDKREIS HILDESHEIM bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 16.01.1986 rechtskräftig geworden.

SIBBESSE den 29.04.1987
 KISSLER
 GEMEINDEDIREKTOR

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes geltend gemacht worden.

SIBBESSE den 29.04.1987
 KISSLER
 GEMEINDEDIREKTOR

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
 3) Nicht zutreffendes streichen
 4) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
 5) Nur falls erforderlich

PRÄAMBEL
 AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) I. D. F. VOM 18.08.1976 (BGBl. S. 2296, BER. S. 3677), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBl. S. 833) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I. D. F. VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) HAT DER RAT DER GEMEINDE SIBBESSE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND ZUGEHÖRIGEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SIBBESSE, DEN 29.04.1987

KISSLER
 GEMEINDEDIREKTOR